

Polizeireglement

Gültig ab 1. September 2025

Inhalt

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Regelungs- und Geltungsbereich	1
§ 2	Grundsatz	1
§ 3	Polizeiliche Generalklausel.....	1
§ 4	Kostenersatz	1
§ 5	Rechtmässiger Zustand und Ersatzvornahme	2
B.	POLIZEIORGANE UND KOMPETENZEN	2
§ 6	Der Gemeinderat.....	2
§ 7	Die Gemeindepolizei	2
§ 8	Befristeter Platzverweis.....	3
§ 9	Vorladung.....	3
§ 10	Polizeiliche Zusammenarbeit.....	3
§ 11	Amts- und Vollzugshilfe.....	3
§ 12	Übertragung an Private	3
C.	DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG	3
§ 13	Grundsatz	3
§ 14	Anstössiges Verhalten.....	3
§ 15	Abfall und Littering.....	4
§ 16	Feuerwerk und Banntagsschiessen.....	4
§ 17	Unbesetzte Luft- und Bodenfahrzeuge	4
D.	DIE ÖFFENTLICHEN SACHEN	4
§ 18	Grundsatz	4
§ 19	Aufenthalts- und Konsumationsverbot.....	5
§ 20	Allmend.....	5
§ 21	Abbruch einer Veranstaltung	5
§ 22	Betteln.....	5
§ 23	Strassenmusik und Strassenkunst	6
§ 24	Campieren	6
E.	IMMISSIONSSCHUTZ	6
§ 25	Nachtruhe	6
§ 26	Heim- und Gartenarbeiten	7
§ 27	Lärmverursachende Geräte.....	7
§ 28	Fasnacht und Marschübungen	7
§ 29	Übriger Lärm	7
§ 30	Lichtemissionen	7
F.	STRASSENVERKEHR.....	8
§ 31	Verkehrsanordnungen.....	8
§ 31a	Automatische Durchfahrtsskontrolle mit Kontrollschild-Lesesystem	8
§ 32	Wegschaffen von Fahrzeugen.....	9
§ 33	Überhängende Pflanzen.....	9
§ 34	Schneeräumung.....	9
G.	VERFAHRENSBESTIMMUNGEN.....	9

§ 35 Anzeige	9
§ 36 Strafbestimmungen dieses Reglements	9
§ 37 Beurteilende Instanz.....	9
§ 38 Anwendbares Verfahren.....	10
§ 39 Ordnungsbussenverfahren.....	10
§ 40 Rechtsmittel	10
H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 42 Inkrafttreten.....	10
Anhang 1 zum Polizeireglement: Ordnungsbussenliste	11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf die §§ 44, 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28.05.1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) sowie auf § 7 Abs. 1 und § 7f des Polizeigesetzes Baselland (PolG)^A, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Regelungs- und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde. Es beschreibt kommunale Übertretungstatbestände, legt die Strafe fest und definiert die Zuständigkeiten und das Verfahren.
- ² Bei Übertretungen nach diesem Reglement ist sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung strafbar.

§ 2 Grundsatz

- ¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sowie die weiteren von ihm beauftragten Organe sorgen im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach Zuständigkeit und Möglichkeit dafür, dass:
 - a. die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird;
 - b. andere Personen in der Ausübung ihrer Rechte nicht gehindert werden.
- ² Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sowie die weiteren von ihm beauftragten Organe beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und das öffentliche Interesse.

§ 3 Polizeiliche Generalklausel

- ¹ Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane oder die ermächtigten Verwaltungsstellen jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt unerlässlich sind.
- ² Die Massnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, sofern sie zeitlich dringend sind.
- ³ Das zuständige Polizeiorgan oder die zuständige Verwaltungsstelle hat die Massnahme fortlaufend auf ihre Verhältnismässigkeit zu überprüfen. Sie hebt die Massnahme nach Absatz 1 auf oder passt sie an, sobald die Verhältnismässigkeit nicht mehr gegeben ist.
- ⁴ Die Gemeindepolizei trifft ausnahmsweise Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und zur Vermeidung von Straftaten, wenn ein Eingreifen der Polizei Basel-Landschaft nicht rechtzeitig erlangt werden kann und die Massnahmen keinen Aufschub dulden.

§ 4 Kostenersatz

- ¹ Polizeiliche Einsätze sind grundsätzlich unentgeltlich.
- ² Für polizeiliche Einsätze kann jedoch Kostenersatz verlangt werden, wenn dieses oder ein anderes Reglement dies ausdrücklich vorsieht.
- ³ Von den Verursachenden folgender Polizeieinsätze kann bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit ein Kostenersatz der Gemeindepolizei verlangt werden:
 - a. Zuführen entlaufender Haustiere
 - b. Ruhestörung
 - c. Nachbarstreitigkeit
 - d. Unrechtmässige Abfallentsorgung
 - e. Wegschaffen von Fahrzeugen

^A Änderung / Ergänzung gemäss GVS-Beschluss vom 7. April 2025 / Änderung per 1. September 2025

- f. Einsätze in überwiegend privatem Interesse wie z.B. Verkehrsdienst oder Parkplatzeinweisung.

Der Kostenersatz richtet sich nach Abs. 4 und 5.

- ⁴ Die Höhe des Kostenersatzes wird nach Aufwand gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Birsfelden berechnet.
- ⁵ Für Fahrzeugkosten gelten die Ansätze der Polizei Basel-Landschaft.

§ 5 Rechtmässiger Zustand und Ersatzvornahme

- ¹ Unabhängig von der Kostenersatzpflicht gemäss § 4 sind Verursachende zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.
- ² Wird die Wiederherstellung vom Verursachenden nicht selbständig innert angemessener Frist vorgenommen, erlässt die Abteilung Sicherheit und Rettung eine Verfügung, die die Wiederherstellung anordnet.
- ³ Wird die Wiederherstellung trotzdem nicht vorgenommen, ist die Abteilung Sicherheit und Rettung befugt, diese selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Ersatzvornahme gehen zu Lasten des Verursachenden.
- ⁴ Die Bestimmungen des OR über den Schadenersatz sind anwendbar.

B. POLIZEIORGANE UND KOMPETENZEN

§ 6 Der Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist das oberste Polizeiorgan der Gemeinde. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.
- ² Zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere von ihm beauftragte Verwaltungsstellen und Organe zur Verfügung.
- ³ Zu polizeilichen Handlungen gemäss § 8 Abs. 2 dieses Reglements sind im Einsatzfall ferner die Feuerwehr, der Zivilschutz, die Sanität sowie weitere eingesetzte Rettungskräfte befugt.
- ⁴ Der Gemeinderat besitzt gegenüber den weiteren polizeilich handelnden Organen Weisungsbefugnis.

§ 7 Die Gemeindepolizei

- ¹ Die Gemeinde Birsfelden führt eine Gemeindepolizei.
- ² Die Zuständigkeiten der Gemeindepolizei richten sich prinzipiell nach § 7f PolG.
- ³ Die Gemeindepolizei ist ferner zuständig für:
 - a. die Feststellung von Übertretungen, die dieses Reglement bezeichnet;
 - b. die Ahndung von Übertretungen von Gemeindereglementen, auf die das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist.
- ⁴ Zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung sowie zur Ahndung von Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, besitzt die Gemeindepolizei Mittel und Kompetenzen gemäss den §§ 7h und 7i PolG sowie § 44 Gemeindegesetz.
- ⁵ Die Gemeindepolizei tritt grundsätzlich in Uniform auf. Wenn es die Umstände erfordern, namentlich zur Feststellung von Übertretungen gegen die Vorschriften über Littering, kann auf die Uniform verzichtet werden. Die Polizeiangehörigen weisen sich in diesem Fall mit ihrem amtlichen Ausweis aus.
- ⁶ Wer einer Anordnung oder Aufforderung zuwiderhandelt, die die Gemeindepolizei oder ein anderes Polizeiorgan rechtmässig erlassen hat, wird mit Busse bestraft.

§ 8 Befristeter Platzverweis

- ¹ Die Polizeiorgane sind befugt, zur Wahrung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, Personen vorübergehend von bestimmten Orten wegzuweisen.
- ² Die Kompetenz gemäss Absatz 1 steht im Einsatzfall auch Angehörigen der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität und weiteren eingesetzten Rettungskräften zu, wenn Dritte ihren Einsatz behindern oder dadurch gefährdet sind.

§ 9 Vorladung

- ¹ Die Polizeiorgane können schriftlich unter Angabe des Grundes Personen vorladen, sofern dies für die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe erforderlich ist.
- ² Die Vorladung ist nur zulässig, wenn die polizeiliche Aufgabe nicht an Ort und Stelle erfüllt werden kann.

§ 10 Polizeiliche Zusammenarbeit

- ¹ Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.
- ² Der Gemeinderat kann zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln. Er kann zu diesem Zweck öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen.

§ 11 Amts- und Vollzugshilfe

- ¹ Die zuständige Verwaltungsstelle oder Behörde kann die Gemeindepolizei um Amts- und Vollzugshilfe ersuchen.
- ² Die Amts- und Vollzugshilfe ist nur zulässig, sofern sie geeignet, erforderlich und zumutbar ist.
- ³ Der Gemeinderat und die Gemeindepolizei sind befugt, die Polizei Basel-Landschaft um Amts- und Vollzugshilfe zu ersuchen, sofern eine polizeiliche Aufgabe nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt oder die Gemeinde nicht über die nötigen Ressourcen verfügt.

§ 12 Übertragung an Private

- ¹ Der Gemeinderat kann nicht-hoheitliche polizeiliche Aufgaben durch Vertrag an private Sicherheitsdienstleister übertragen.
- ² Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Gemeinderat. Er kann die Aufsicht an die zuständige Verwaltungsstelle delegieren.
- ³ Der Gemeinderat sowie die zuständige Verwaltungsstelle sind befugt, gegenüber den beauftragten Dritten verbindliche Weisungen zu erteilen.

C. DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG

§ 13 Grundsatz

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht in ihren Rechten verletzt oder bei ihren Tätigkeiten gestört werden. Die öffentliche Ordnung ist zu wahren.

§ 14 Anstössiges Verhalten

Mit Busse wird bestraft, wer ausserhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen im öffentlichen Raum die Notdurft verrichtet.

§ 15 Abfall und Littering

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer Kleinabfälle wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Zigarettenstummel oder Kaugummi:
 - a. an nicht dafür vorgesehenen Orten entsorgt oder liegen lässt.
 - b. auf einem fremden Grundstück entsorgt oder sie dort liegen lässt.
 - c. in Wald, Flur und an Ufern entsorgt oder sie dort liegen lässt.
 - d. im Rahmen des Beisammenseins einer Gruppe an nicht dafür vorgesehenen Orten entsorgt oder liegen lässt.
- ² Wer Siedlungsabfälle nicht in den offiziellen Gebührensäcken oder ohne offizielle Gebührenmarke versehen bereitstellt oder sie nicht in den dafür vorgesehenen Sammelstellen entsorgt, wird mit Busse bestraft.
- ³ Wer Siedlungsabfälle in öffentlichen Abfalleimern entsorgt, wird mit Busse bestraft.
- ⁴ Wer Grünabfälle jeglicher Art oder Esswaren in Wald, Hecken und auf Wiesen entsorgt oder liegen lässt, wird mit Busse bestraft.

§ 16 Feuerwerk und Banntagsschiessen

- ¹ Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerk) ist zwischen 18.00 Uhr und 01.00 Uhr am 31. Juli, am 1. August und am 31. Dezember erlaubt.
- ² Ausserhalb der Zeiten in Absatz 1 ist das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.
- ³ Das Zünden und Steigenlassen von Himmelslaternen ist gänzlich verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.
- ⁴ Das Schiessen am Banntag ist gänzlich verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.

§ 17 Unbesetzte Luft- und Bodenfahrzeuge

Wer unbesetzte Luft- und Bodenfahrzeuge, namentlich Drohnen, Modellfahrzeuge und dergleichen so betreibt, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung, die Privatsphäre von Menschen oder die Natur und Wildtiere gestört werden, wird mit Busse bestraft.

D. DIE ÖFFENTLICHEN SACHEN

§ 18 Grundsatz

- ¹ Die öffentlichen Sachen (wie z.B. Abfalleimer, Sitzbänke, Spielplätze, Schulen und öffentliche Gebäude) sind bestimmungsgemäss zu benützen und ihnen ist im Rahmen der Nutzung Sorge zu tragen.
- ² Die einzelnen Benützungsordnungen bleiben in jedem Fall vorbehalten.

§ 19 Aufenthalts- und Konsumationsverbot

- ¹ Wenn dies für die Wahrung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, kann der Gemeinderat für genau definierte öffentliche Zonen Verhaltensregeln und Verbote verhängen. Namentlich kann der Gemeinderat ein befristetes Konsumationsverbot von Alkohol oder Tabak oder ein Betret- bzw. Verweilverbot für diese Zonen verfügen.
- ² Die Gemeindepolizei ist befugt Personen wegzuweisen, die einer Anordnung gemäss Absatz 1 zuwiderhandeln.
- ³ Mit Busse wird bestraft, wer:
 - a. innerhalb einer genau definierten Zone gemäss Absatz 1 gegen die Verhaltensregeln verstösst, namentlich wer trotz Konsumationsverbot in dieser Zone Alkohol oder Tabak konsumiert;
 - b. eine genau definierte Zone gemäss Absatz 1 trotz Betret- bzw. Verweilverbot betritt oder in dieser verweilt.

§ 20 Allmend

- ¹ Der gewöhnliche Gemeingebrauch der Allmend bedarf keiner Bewilligung.
- ² Der gesteigerte Gemeingebrauch der Allmend bedarf einer Bewilligung. Die Sondernutzung der Allmend bedarf einer Sondernutzungskonzession.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Nutzung der Allmend in der Allmendverordnung.
- ⁴ Mit Busse wird bestraft, wer:
 - a. gegen die Konzessionspflicht verstösst;
 - b. gegen die Bewilligungspflicht verstösst;
 - c. die Bewilligungs- bzw. Konzessionsauflagen verletzt;
 - d. die rechtmässige Benützung für andere erschwert oder sie davon abhält;
 - e. gegen weitere Vorschriften der Allmendverordnung verstösst.

§ 21 Abbruch einer Veranstaltung

- ¹ Die Polizeiorgane sind befugt, Veranstaltungen abzubrechen, wenn diese die auferlegten Bewilligungsaufgaben verletzen.
- ² Die Veranstaltenden haben im Falle eines Abbruchs alle Kosten zu tragen, die auch bei einer ordentlichen Durchführung der Veranstaltung angefallen wären.

§ 22 Betteln

Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum:

- a. in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise bettelt;
- b. innerhalb von fünf Metern um Haltestellen des öffentlichen Verkehrs bettelt;
- c. innerhalb von fünf Metern um Geld-, Zahlungs- und Fahrkartenautomaten oder Parkuhren bettelt;
- d. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Laden- oder ähnlichen Geschäften, Banken, Poststellen, Wohn- und Bürogebäuden oder öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen bettelt;
- e. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Hotels, Restaurants sowie auf oder innerhalb von fünf Metern um deren Boulevardbereiche bettelt;
- f. auf Märkten sowie innerhalb von fünf Metern um Verkaufsstände oder Buvetten bettelt;
- g. in öffentlichen Parks, Gärten, Friedhöfen, Spielplätzen, Schulanlagen, Unterführungen sowie innerhalb von fünf Metern um deren Ein- und Ausgänge bettelt.

§ 23 Strassenmusik und Strassenkunst

- ¹ Das öffentliche Musizieren und die Darbietung von Strassenkunst (z.B. Pantomime, Zaubertricks, Akrobatik etc.) sind ohne Bewilligung gestattet.
- ² Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet und dabei die öffentliche Ruhe und Ordnung stört, namentlich wer:
 - a. in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;
 - b. innerhalb von fünf Metern um Haltestellen des öffentlichen Verkehrs Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;
 - c. innerhalb von fünf Metern um Geld-, Zahlungs- und Fahrkartenautomaten oder Parkuhren Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;
 - d. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Laden- oder ähnlichen Geschäften, Banken, Poststellen, Wohn- und Bürogebäuden oder öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;
 - e. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Hotels, Restaurants sowie auf oder innerhalb von fünf Metern um deren Boulevardbereiche Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;
 - f. auf Märkten sowie innerhalb von fünf Metern um Verkaufsstände oder Buvetten Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;
 - g. in öffentlichen Parks, Gärten, Friedhöfen, Spielplätzen, Schulanlagen, Unterführungen sowie innerhalb von fünf Metern um deren Ein- und Ausgänge Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet.
- ³ Die Bestimmungen über den Immissionsschutz bleiben vorbehalten.

§ 24 Campieren

- ¹ Das Campieren, namentlich das Aufstellen von Zelten oder eines Nachtlagers, eines Wohnwagens oder ähnlichem auf öffentlichem Boden ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Rettung. Die Bewilligung kann an Auflagen wie z.B. an eine Sauberkeitsverpflichtung geknüpft werden.
- ² Mit Busse wird bestraft, wer:
 - a. ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund campiert, namentlich ein Zelt, Nachtlager oder einen Wohnwagen oder ähnliches aufstellt;
 - b. gegen Bewilligungsaufgaben, die an eine Bewilligung gemäss Absatz 1 geknüpft wurden, verstösst.

E. IMMISSIONSSCHUTZ

§ 25 Nachtruhe

- ¹ Auf dem gesamten Gemeindegebiet gilt die Nachtruhe:
 - a. am Freitag und Samstag ab 23:00 Uhr;
 - b. an den übrigen Tagen ab 22:00 Uhr;
 - c. immer bis 06:00 Uhr des Folgetages.
- ² Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, Mensch, Tier und Natur in ihrer Ruhe zu stören.
- ³ Wer die Nachtruhe stört, namentlich Aktivitäten verübt, die geeignet sind, Mensch, Tier und Natur in ihrer Ruhe zu stören bzw. zu wecken, wird mit Busse bestraft.
- ⁴ Die Abteilung Sicherheit und Rettung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie hat dabei insbesondere auf das Ruhebedürfnis von Mensch, Tier und Natur Rücksicht zu nehmen.

§ 26 Heim- und Gartenarbeiten

- ¹ Lärmige Heim- und Gartenarbeiten wie z.B. das Rasenmähen, Hämmern, Häckseln, Laubblasen usw. sind Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr, am Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr erlaubt.
- ² Für Sonn- und Feiertage sowie für Industrie und Gewerbe bleiben ausserdem die Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts vorbehalten.
- ³ Wer ausserhalb der Zeiten in Absatz 1 lärmige Heim- und Gartenarbeiten verrichtet, wird mit Busse bestraft.

§ 27 Lärmverursachende Geräte

- ¹ Lärmverursachende Geräte wie Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate, Tonwiedergabegeräte, Staubsauger etc. dürfen nur so benützt werden, dass Mensch, Tier und Natur nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.
- ² Das Aufstellen und der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Tonverstärkeranlagen im Freien bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Rettung. Die Bewilligungspflicht gilt auch für die Verwendung in Fahrnisbauten (Stellhäuschen, Marktstände etc.)
- ³ Die bewilligende Instanz hat dabei insbesondere den Bedürfnissen der Nachbarschaft Rechnung zu tragen und kann zu diesem Zweck die Bewilligung mit Auflagen verbinden.
- ⁴ Mit Busse wird bestraft, wer:
 - a. lärmverursachende Geräte wie die in Absatz 1 genannten so benützt, dass Mensch, Tier und Natur durch übermässigen Lärm gestört werden;
 - b. ohne Bewilligung Lautsprecheranlagen, Megaphone und andere Tonverstärkeranlagen im Freien aufstellt und betreibt;
 - c. gegen Bewilligungsaufgaben für das Aufstellen und den Betrieb von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Tonverstärkeranlagen im Freien verstösst.

§ 28 Fasnacht und Marschübungen

- ¹ Vier Wochen vor der "Basler Fasnacht" sind Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten ausserhalb des Siedlungsgebietes von Montag bis Samstag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr, am Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr gestattet.
- ² An den drei der „Basler Fasnacht“ folgenden und festgelegten "Bummelsonntagen" ist das Musizieren mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten im Siedlungsgebiet von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr gestattet.

§ 29 Übriger Lärm

- ¹ Wer anderen Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht, wird mit Busse bestraft.
- ² Bei spielenden Kindern ist ein höheres Toleranzmass anzuwenden.

§ 30 Lichtemissionen

- ¹ Das permanente Anleuchten von Gebäuden und Bauten von aussen ist verboten.
- ² Aussenbeleuchtungen müssen nach oben abgeschirmt sein sowie zielgerichtet von oben nach unten gerichtet sein. Sie müssen hinsichtlich Brenndauer, Beleuchtungsstärke und Beleuchtungsradius zweckdienlich sowie energieeffizient erfolgen.
- ³ Es ist verboten, Schaufenster zwischen 22:00 und 06:00 Uhr zu beleuchten sowie Leuchtreklamen in dieser Zeit eingeschaltet zu lassen.
- ⁴ Dekorative, nicht sicherheitsrelevante private Aussenbeleuchtung wie z.B. Weihnachtsbeleuchtung darf von 22:00 bis 06:00 Uhr und vom Einsetzen des Morgengrauens bis zum Einsetzen der Abenddämmerung nicht leuchten.

- ⁵ Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, namentlich Skybeamern und Lasern, ist verboten.
- ⁶ Die Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1-5 bewilligen.
- ⁷ Mit Busse wird bestraft:
 - a. wer ohne Bewilligung Gebäude und Bauten von aussen permanent anleuchtet;
 - b. wer ohne Bewilligung Schaufenster zwischen 22:00 und 06:00 Uhr beleuchtet oder Leuchtreklamen in dieser Zeit eingeschaltet lässt;
 - c. wer dekorative, nicht sicherheitsrelevante private Aussenbeleuchtung wie z.B. Weihnachtsbeleuchtung von 22:00 bis 06:00 Uhr und vom Einsetzen des Morgengrauens bis zum Einsetzen der Abenddämmerung eingeschaltet lässt;
 - d. wer himmelwärts gerichtete Lichtquellen, namentlich Skybeamer und Laser installiert oder betreibt.

F. STRASSENVERKEHR

§ 31 Verkehrsanordnungen

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die dauernden verkehrspolizeilichen Anordnungen auf Gemeindestrassen.
- ² Temporäre Verkehrsanordnungen und Beschränkungen können von der Gemeindepolizei angeordnet werden.

§ 31a Automatische Durchfahrtskontrolle mit Kontrollschild-Lesesystem^A

- ¹ Die Gemeindepolizei kann zur Überwachung und Ahndung von Teilfahrverboten Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisch erfassen und mit Datenbanken abgleichen. Die automatische Durchfahrtskontrolle bezweckt ausschliesslich die präventive Kontrolle und die Ahndung von Widerhandlungen gegen Teilfahrverbote für mehrspurige Motorfahrzeuge (inkl. Anhänger) und Motorräder auf Gemeindestrassen im Ordnungsbussenverfahren.
- ² Die Gemeindepolizei verwendet von ihr erstellte Listen von Fahrzeugen, die mit genereller oder befristeter Durchfahrtsbewilligung zur Durchfahrt berechtigt sind (sog. White-Lists), um automatisch erfasste Kontrollschilder mit diesen Datenbanken bzw. Listen abzugleichen.
- ³ Die Gemeindepolizei erstellt die White-List mittels periodischen Online-Zugriffs auf geeignete Fahrzeugzulassungsregister.
- ⁴ Im Ordnungsbussenverfahren erfolgt die Identifikation von nicht durchfahrtsberechtigten Fahrzeugen durch Abruf von Daten aus den inländischen und ausländischen Fahrzeugzulassungsregistern.
- ⁵ Die automatisch erfassten Daten, d. h. nur die Kontrollschilddaten von Fahrzeugen, werden wie folgt vernichtet:
 - a. bei durchfahrtsberechtigten Fahrzeugen sofort;
 - b. bei nicht durchfahrtsberechtigten Fahrzeugen spätestens nach 30 Tagen. Diese Aufbewahrungsfrist steht bei Ausstellung einer Ordnungsbusse bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens still.
- ⁶ Die Kamera-Standorte des Kontrollschild-Lesesystems werden mit Hinweistafeln signalisiert.
- ⁷ Der Zugriff und die Bearbeitung von Daten der automatischen Durchfahrtskontrolle und die Verwendung dieser Daten im Ordnungsbussenverfahren sind in der ausschliesslichen Zuständigkeit von zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Kontrollpersonen.
- ⁸ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

^A Änderung / Ergänzung gemäss GVS-Beschluss vom 7. April 2025 / Änderung per 1. September 2025

§ 32 Wegschaffen von Fahrzeugen

- ¹ Die Gemeindepolizei kann Fahrzeuge, die nicht vorschriftsgemäss parkiert sind, die den Verkehr behindern oder gefährden, oder die Unterhaltsarbeiten auf Strassen behindern, weg-schaffen lassen, sofern die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht innert nützlicher Frist Folge leistet.
- ² Das Vorgehen richtet sich nach § 5 dieses Reglements und den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

§ 33 Überhängende Pflanzen

- ¹ Die von einem privaten Grundstück ausgehenden Pflanzen, die in das Lichtraumprofil von öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs hineinragen, sind von den jeweiligen verantwortlichen Personen (wie z.B. MieterInnen, EigentümerInnen) zurückzuschneiden. Namentlich dürfen Pflanzen, die von einem privaten Grundstück ausgehen, die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln sowie Hausnummern oder den Unterhalt der Strasseninfrastruktur nicht beeinträchtigen.
- ² Die Gemeindepolizei kann die Ersatzvornahme anordnen, sofern die verantwortliche Person einer entsprechenden Aufforderung innert nützlicher Frist keine Folge leistet. Das Vorgehen richtet sich nach § 5 dieses Reglements.

§ 34 Schneeräumung

Bei Schneefall und Glatteis sind die Grundstücksberechtigten verpflichtet, die Trottoirs auf der ganzen Länge ihres Grundstücks zu räumen bzw. zu bestreuen.

G. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

§ 35 Anzeige

Jede Person ist berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements der Gemeindepolizei oder dem Gemeinderat anzuzeigen.

§ 36 Strafbestimmungen dieses Reglements

- ¹ Sofern keine abweichenden Beträge vorgesehen sind, können Übertretungen dieses Reglements, die nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, mit einer Busse bis CHF 2000.00 bestraft werden.
- ² Für Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, können Bussen bis CHF 300.00 festgelegt werden. Die Ordnungsbussenliste im Anhang 1 zu diesem Reglement bezeichnet die einzelnen Beträge und den Tatbestand.

§ 37 Beurteilende Instanz

- ¹ Die Gemeindepolizei beurteilt Übertretungen von Gemeindereglementen im Ordnungsbussenverfahren, die in der Ordnungsbussenliste in Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt sind, sowie von Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.^A
- ² Der Bussenausschuss beurteilt alle Übertretungen von Gemeindereglementen, auf die das Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung findet.

^A Änderung / Ergänzung gemäss GVS-Beschluss vom 7. April 2025 / Änderung per 1. September 2025

§ 38 Anwendbares Verfahren

- ¹ Für Übertretungen gemäss Anhang 1 und gemäss Ordnungsbussenverordnung des Bundes (SR 314.11), welche durch die Gemeindepolizei bei der Begehung bzw. durch Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte (z. B. Radar, automatische Durchfahrtskontrolle) festgestellt und sofort geahndet werden können, findet das Ordnungsbussenverfahren Anwendung.^A
- ² Für alle anderen Übertretungen kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

§ 39 Ordnungsbussenverfahren

Das Ordnungsbussenverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes.

§ 40 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Strafbefehle des Gemeinderates oder des Bussenausschusses kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Einsprachen gegen Ordnungsbussen müssen innert 30 Tagen nach Ausstellung bei der Gemeindepolizei erfolgen. Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Ordnungsbussengesetz oder der Ordnungsbussenverordnung sowie nach dem Gemeindegesetz.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Polizeireglement vom 1. Januar 2004 wird aufgehoben.

§ 42 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird nach Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Basel-Landschaft durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft gesetzt.

Birsfelden, 27. März 2023 / 7. April 2025

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. März 2023 und durch den Gemeinderat per 1. Juni 2023 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 2023-265 vom 16. Mai 2023).

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft mit Entscheid vom 4. Mai 2023.

Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. April 2025.

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft mit Entscheid vom 22. Mai 2025 und durch den Gemeinderat per 1. September 2025 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 2025-257 vom 10. Juni 2025).

^A Änderung / Ergänzung gemäss GVS-Beschluss vom 7. April 2025 / Änderung per 1. September 2025

Anhang 1 zum Polizeireglement: Ordnungsbussenliste

Die öffentliche Ordnung

Ziff.	Tatbestand	Betrag
1.1	Zuwerhandlung gegen eine polizeiliche Anordnung oder Aufforderung (§ 7 Abs. 6)	CHF 100
1.2	Verrichten der Notdurft (§ 14)	CHF 100
1.3	Einfaches Littering (§ 15 Abs. 1 lit. a)	CHF 50
1.4	Littering auf fremdem Grundstück (§ 15 Abs. 1 lit. b)	CHF 100
1.5	Littering in Wald, Flur und an Ufern (§ 15 Abs. 1 lit. c)	CHF 300
1.6	Qualifiziertes Littering anlässlich Beisammenseins einer Gruppe (§ 15 Abs. 1 lit. d)	CHF 300
1.7	Bereitstellen von Siedlungsabfällen ohne offizielle Gebührensäcke oder Gebührenmarke oder Entsorgen ausserhalb der dafür vorgesehenen Sammelstellen (§ 15 Abs. 2)	CHF 100
1.8	Entsorgen von Siedlungsabfällen in öffentlichen Abfalleimern (§ 15 Abs. 3)	CHF 100
1.9	Entsorgen oder Liegenlassen von Grünabfällen jeglicher Art oder Esswaren in Wald, Hecken und auf Wiesen (§ 15 Abs. 4)	CHF 100
1.10	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 16 Abs. 2)	CHF 300
1.11	Zünden und Steigenlassen von Himmelslaternen (§ 16 Abs. 3)	CHF 300
1.12	Schiessen am Banntag (§ 16 Abs. 4)	CHF 300
1.13	Stören der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Privatsphäre von Menschen sowie von Natur und Wildtieren durch den Betrieb von unbesetzten Luft- und Bodenfahrzeugen (§ 17)	CHF 100

Die öffentlichen Sachen

Ziff.	Tatbestand	Betrag
2.1	Verstoss gegen die Verhaltensregeln innerhalb einer genau bestimmten Zone, namentlich Missachtung eines Konsumationsverbots von Alkohol oder Tabak (§ 19 Abs. 3 lit a)	CHF 100
2.2	Missachten eines Betret- bzw. Verweilverbots einer genau bestimmten Zone (§ 19 Abs. 3 lit. b)	CHF 100
2.3	Verstoss gegen die Bewilligungspflicht zum gesteigerten Gemeingebrauch (§ 20 Abs. 4 lit. b)	CHF 100
2.4	Verstoss gegen Bewilligungs- bzw. Konzessionsauflagen zum gesteigerten Gemeingebrauch bzw. zur Sondernutzung (§ 20 Abs. 4 lit. c)	CHF 100
2.5	Be-/Verhinderung der rechtmässigen Benützung durch andere (§ 20 Abs. 4 lit. d)	CHF 100
2.6	Verstoss gegen weitere Bestimmung der Allmendverordnung (§ 20 Abs. 4 lit. e)	CHF 100
2.7	Verstoss gegen Einschränkungen im Zusammenhang mit Betteln (§ 22 lit a. bis g.)	CHF 100
2.8	Verstoss gegen Einschränkungen im Zusammenhang mit Strassenmusik oder Strassenkunst (§ 23 Abs. 2 lit a. bis g.)	CHF 100
2.9	Unbefugtes Campieren auf öffentlichem Grund (§ 24 Abs. 2 lit. a)	CHF 100
2.10	Missachten von Bewilligungsauflagen beim Campieren auf öffentlichem Grund (§ 24 Abs. 2 lit. b)	CHF 100

Immissionsschutz

Ziff.	Tatbestand	Betrag
3.1	Störung der Nachtruhe (§ 25 Abs. 3)	CHF 100
3.2	Verrichten von lärmigen Heim- und Gartenarbeiten ausserhalb der vorgesehenen Zeiten (§ 26 Abs. 3)	CHF 100
3.3	Störung Dritter durch unzumutbaren Gebrauch lärmverursachender Geräte (§ 27 Abs. 4 lit. a)	CHF 100
3.4	Aufstellen und Betreiben von Lautsprecheranlagen usw. im Freien ohne Bewilligung (§ 27 Abs. 4 lit. b)	CHF 100
3.5	Verstoss gegen Bewilligungsauflagen für das Aufstellen und den Betrieb von Lautsprecheranlagen usw. im Freien (§ 27 Abs. 4 lit. c)	CHF 100
3.6	Verursachen von Lärm, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort hinausgeht (§ 29 Abs. 1)	CHF 100
3.7	Permanentes Anleuchten von Gebäuden und Bauten von aussen ohne Bewilligung (§ 30 Abs. 7 lit. a)	CHF 100
3.8	Beleuchten von Schaufenstern oder Leuchtreklamen ausserhalb der erlaubten Zeiten ohne Bewilligung (§ 30 Abs. 7 lit. b)	CHF 100
3.9	Eingeschaltet Lassen nicht sicherheitsrelevanter, dekorativer Aussenbeleuchtung ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 30 Abs. 7 lit. c)	CHF 100
3.10	Installation und Betrieb von Skybeamer und Lasern (§ 30 Abs. 7 lit. d)	CHF 100

Hundewesen

Ziff.	Tatbestand	Betrag
4.1	Missachten der Leinenpflicht an den festgelegten Standorten (§ 4 Abs. 1 und 2 Hundereglement)	CHF 300
4.2	Liegenlassen von Hundekot auf öffentlichem Boden oder fremdem Privatreal (§ 5 Abs. 1 Hundereglement)	CHF 100
4.3	Entsorgen von Hundekot an nicht dafür vorgesehenen Stellen (§ 5 Abs. 2 Hundereglement)	CHF 100

Marktwesen

Ziff.	Tatbestand	Betrag
5.1	Unordentliches oder unsauberes Hinterlassen des Marktstandplatzes (§ 8 Marktreglement)	CHF 100
5.2	Anpreisen von Waren mit Lautsprecheranlagen oder Abspielen von lauter Musik (§ 9 Abs. 2 Marktreglement)	CHF 100

Reklamen und Signale

Ziff.	Tatbestand	Betrag
6.1	Anbringen oder Ändern von Reklamen, sodass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird (Ziff. 12.1 lit. a Reklamereglement)	CHF 300
6.2	Nicht- oder nicht fristgerechtes Entfernen von temporären Reklamen (Ziff. 12.1 lit. d Reklamereglement)	CHF 50
6.3	Anbringen von Reklamen an nicht dafür vorgesehenen Orten (Ziff. 12.2 Reklamereglement)	CHF 100